

8.6.2020 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 22.4.2020 – XII ZB 477/19

1. Sind die Eltern hinsichtlich der Zustimmung zur Zeugenvernehmung des minderjährigen Kindes im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren als Beschuldigte von der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausgeschlossen, hat das Familiengericht für die notwendige Anordnung einer Ergänzungspflegschaft weder die Aussagebereitschaft des Kindes noch dessen (fehlende) Verstandesreife zu prüfen.
2. Im Verfahren zur Bestellung eines Ergänzungspflegers bedarf es in diesem Fall nicht der persönlichen Anhörung des Kindes und auch nicht der Bestellung eines Verfahrensbeistands.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 15. Vorinstanz: *OLG Hamburg*, FamRZ 2020, 602 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}.